

# **Satzung**

## **Förderverein der Münchfeldschule e.V.**

### **§1 Name. Sitz. Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Münchfeldschule e.V."
- (2) Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 3436 eingetragen. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr analog dem in §8 des Schulgesetzes von Rheinland-Pfalz beschriebenen Schuljahres. Das bedeutet, das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Grundschule Münchfeldschule, insbesondere die Organisation und Durchführung der Nachmittagsbetreuung (Träger).

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche Personen als auch juristische Personen, Firmen oder Körperschaften werden, die den in §2 genannten Zweck des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Ohne gegenteilige Erklärung im Antrag gilt dieser automatisch als Antrag auf eine „Familienmitgliedschaft“. Diese umfasst den Ehegatten/die Ehegattin, den gleichgestellten Partner/die gleichgestellte Partnerin oder den anderen erziehungsberechtigten Elternteil des Kindes des volljährigen und den vollen Beitrag zahlenden Mitglieds. Das Stimmrecht bei Familienmitgliedschaft entspricht demjenigen einer Einzelmitgliedschaft („eine Stimme für eine Familie“). Entsprechendes gilt für den Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands wirksam.
- (4) Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen. Eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft zum Ablauf der Schulzeit in der Münchfeldschule findet nicht statt.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Ein Mitglied, das unter der zuletzt bekannten Anschrift nicht mehr erreichbar ist, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Nachforschungen über die neue Anschrift anzustellen. Eine Benachrichtigung des Mitglieds erfolgt nicht. Ein Mitglied, das seit zwei Jahren mit den Beiträgen im Rückstand ist, kann nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann beantragen, dass über seinen Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung beschließt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das ausgeschlossene Mitglied einzuladen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied ohne Entschuldigung nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen. Anderenfalls ist über den Ausschluss vor Eintritt in die sonstige Tagesordnung zu entscheiden. Der Beschluss, den Ausschluss aufzuheben, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Der Ausschluss führt zur sofortigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Schuljahres erhalten (Zeitraum freiwilliger Austritt). Weiterhin entfällt durch den Ausschluss der Anspruch des Vereins auf Zahlung der rückständigen Beiträge nicht.
- (10) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgelegt wird.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzende/n des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in den ersten vier Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden soll und zu der alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen sind. Die Einladung kann per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann auch fernmündlich bzw. als Videokonferenz stattfinden („Online-Sitzung“).
- (3) Der ordentlichen Mitgliedsversammlung sind vorbehalten:
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen gemäß §7 und §9
  - Feststellung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - Satzungsänderungen
  - Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. (7)
  - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann eine Wahl auch offen stattfinden. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder bei virtuellen Mitgliederversammlungen im Rahmen der elektronischen Kommunikation, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (5) Das Mitglied kann sich bei Abstimmungen von seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin oder gleichgestellten/gleichgestellter Partner/in oder dem anderen erziehungsberechtigten Elternteil des Kindes, der nicht ohnehin im Rahmen der Familienmitgliedschaft selbst stimmberechtigt ist, vertreten lassen. Für die Annahme der Bevollmächtigung genügt eine einfache mündliche Erklärung des Bevollmächtigten. Für den Fall, dass von dieser automatischen Vertretungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll, ist eine schriftliche Erklärung mit dem Aufnahmeantrag oder zu jedem späteren Zeitpunkt schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Mit schriftlicher Vollmacht kann das Stimmrecht auch an dritte Personen übertragen werden.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Vertretungsfall die/der zweite Vorsitzende. Zur Wahl des Vorstands und für Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, müssen dem Vorstand bis zu einem, in der Einladung bekanntzugebenden Zeitpunkt, schriftlich zugeleitet werden. Der Vorstand kann Beratungsgegenstände den Mitgliedern vorab bekanntgeben, wenn dies für eine sachgerechte Diskussion ratsam erscheint.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- -der/dem, 1. Vorsitzenden
- -der/dem, 2. Vorsitzenden
- -der/dem Kassenverwalter/in
- -mindestens 1 Beisitzer/in.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer darf nicht zugleich die Funktion der oder des 1. Vorsitzenden, der oder des 2. Vorsitzenden oder der oder des Kassenverwalters ausüben.

- (2) Um den Kontakt zur Schule zu gewährleisten, sollen ein/e Vertreter/in der Schulleitung sowie ein/e Vertreter/in des Schulleiternbeirates zu jeder Sitzung eingeladen werden. Die Vorstandssitzung kann auch fernmündlich bzw. als Videokonferenz stattfinden („Online-Sitzung“).
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Als Vereinsmitglied gilt auch jedes Mitglied einer Familienmitgliedschaft im Sinne von §4 Absatz (2). Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus dem Bestand der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch elektronischer Kommunikation fassen. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn sich wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

### **§8 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über Gegenstand und Umfang der Satzungsänderung informiert wurden.

### **§9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vorstands und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer/innen können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und dürfen keine Angestellte des Vereins sein.

### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Grundschule Münchfeldschule, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.05.1999 in Kraft. Die letzten Änderungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **06.10.2025** in Kraft.